

Vla ZR 1517/22 - Unwirksamkeit der formularmäßigen Abtretung von Ansprüchen des Käufers an die Finanzierungsbank in einem Dieselfahrerfahren

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Der Kläger nimmt die beklagte Fahrzeugherstellerin wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung auf Schadensersatz in Anspruch.

Im März 2019 erwarb der Kläger von der Beklagten als [Verkäuferin](#) einen Mercedes GLC 250 für 55.335,89 € als Neuwagen. Das [Fahrzeug](#) ist mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 (Schadstoffklasse EURO 6) ausgestattet. Der Kläger leistete eine Anzahlung in Höhe von 9.140 € an die Beklagte. Den Kaufpreis finanzierte er im Übrigen in Höhe von 46.195,89 € teilweise noch valutierend bei einer Bank (künftig Darlehensgeberin). Dem Darlehensvertrag lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Darlehensgeberin zugrunde. Dort hieß es unter anderem:

"II. Sicherheiten

Der Darlehensnehmer räumt dem Darlehensgeber zur Sicherung aller gegenwärtigen und bis zur Rückzahlung des Darlehens noch entstehenden sowie bedingten und befristeten Ansprüche des Darlehensgebers aus der Geschäftsverbindung einschließlich einer etwaigen Rückabwicklung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Sicherheiten gemäß nachstehenden Ziffern 1-3 ein. [...]

[...]

3. Abtretung von sonstigen Ansprüchen

Der Darlehensnehmer tritt ferner hiermit folgende – gegenwärtige und zukünftige – Ansprüche an den Darlehensgeber ab, [...] [der] diese Abtretung annimmt:

[...]

- gegen die [Beklagte] [...], gleich aus welchem Rechtsgrund. Ausgenommen von der Abtretung sind [Gewährleistungsansprüche](#) aus [Kaufvertrag](#) des Darlehensnehmers gegen die [...] [Beklagte] oder einen Vertreter der [...] [Beklagten]. Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber auf Anforderung jederzeit die Namen und Anschriften der Drittschuldner mitzuteilen.

[...]

6. Rückgabe der Sicherheiten

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nach Wegfall des Sicherungszweckes (alle Zahlungen unanfechtbar erfolgt) sämtliche Sicherungsrechte (Abschnitt II. Ziff. [...] 3) zurückzuübertragen [...] Bestehen mehrere Sicherheiten, hat der Darlehensgeber auf Verlangen des Darlehensnehmers schon vorher nach [...] [seiner] Wahl einzelne Sicherheiten oder Teile davon freizugeben, falls deren realisierbarer Wert 120% der gesicherten Ansprüche des Darlehensgebers überschreitet [...]"

Der Kläger hat die Beklagte in den Vorinstanzen unter dem Gesichtspunkt des Rücktritts vom [Kaufvertrag](#) und unter dem Gesichtspunkt einer deliktischen Schädigung wegen des Inverkehrbringens des Fahrzeugs auf [Zahlung](#) nebst Verzugszinsen an sich sowie auf Freistellung von restlichen Darlehensraten, Zug um Zug gegen [Übergabe](#) und Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Rückübereignung des Fahrzeugs, in Anspruch genommen. Weiter hat er auf Feststellung des Annahmeverzugs und die Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten angetragen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat der Kläger seine zweitinstanzlich gestellten Anträge weiterverfolgt, soweit er sie auf eine unerlaubte Handlung der Beklagten durch das Inverkehrbringen des Fahrzeugs stützt.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die [Sache](#) zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht hat zwar rechtsfehlerfrei erkannt, bei der Sicherungsabtretung von Ansprüchen gegen die Beklagte "gleich aus welchem Rechtsgrund" handele es sich um eine [vorformulierte](#) Allgemeine Geschäftsbedingung, die Bestandteil des Darlehensvertrags geworden ist. Es hat aber unzutreffend angenommen, die Abtretungsklausel sei wirksam, so dass der Kläger nicht aktivlegitimiert sei.

Die Abtretungsklausel ist so zu verstehen, mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen aus [Kaufvertrag](#) erfasse sie jedenfalls sämtliche mit dem Erwerb des Fahrzeugs in Zusammenhang stehenden Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte. Damit sind auch solche Forderungen erfasst, die dem Darlehensnehmer als [Verbraucher](#) im Rahmen des von § [355 Abs. 3 Satz 1 BGB](#), § [358 Abs. 4 Satz 5 BGB](#) geregelten Rückabwicklungsverhältnisses nach [Widerruf](#) der auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten [Willenserklärung](#) gegen die Beklagte erwachsen.

So verstanden hält die Abtretungsklausel einer Inhaltskontrolle nach § [307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB](#), §§ [134 BGB](#), [361 Abs. 2 Satz 1 BGB](#), § [355 Abs. 3 Satz 1 BGB](#), § [358 Abs. 4 Satz 5 BGB](#) ohne Wertungsmöglichkeit nicht stand, weil sie zulasten des Klägers als [Verbraucher](#) und Vertragspartner zweier verbundener [Verträge](#) von zu seinen Gunsten zwingenden Vorschriften abweicht.

Nach § [358 Abs. 4 Satz 1 BGB](#) in der auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Darlehensgeberin geltenden Fassung findet in Fällen, in denen wie hier der [Kaufvertrag](#) über das [Fahrzeug](#) und der Allgemein-[Verbraucherdarlehensvertrag](#) verbundene [Verträge](#) im Sinne des § [358 Abs. 3 BGB](#)

darstellen, im Falle des Widerrufs unter anderem § [355 Abs. 3 Satz 1 BGB](#) Anwendung, demzufolge die empfangenen [Leistungen unverzüglich](#) zurückzugewähren sind. Dabei tritt nach § [358 Abs. 4 Satz 5 BGB](#) der Darlehensgeber im Verhältnis zum [Verbraucher](#) (hier dem Darlehensnehmer und [Käufer](#)) hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen [Vertrag](#) (hier des [Verkäufers](#)) ein, wenn das Darlehen dem [Unternehmer](#) (hier dem [Verkäufer](#)) bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist. § [358 Abs. 4 Satz 5 BGB](#) ordnet unter der Voraussetzung, dass das Darlehen bereits an den [Unternehmer](#) (hier den [Verkäufer](#)) geflossen ist, eine gesetzliche Schuldübernahme bzw. einen gesetzlichen Schuldnerwechsel und einen Anspruchsübergang an. Infolge dieser gesetzlichen Schuldübernahme ist der Darlehensgeber aufgrund der (halb-)zwingenden Vorgabe des § [358 Abs. 4 Satz 5 BGB](#) zugunsten des [Verbrauchers](#) (hier des Darlehensnehmers und [Käufers](#)) mit dem Wirksamwerden des Widerrufs verpflichtet, eine aus eigenen Mitteln des Darlehensnehmers und [Käufers](#) an den [Unternehmer](#) (hier den [Verkäufer](#)) geleistete Anzahlung an den Darlehensnehmer zu erstatten.

Die von der Darlehensgeberin in den Darlehensvertrag eingeführte Abtretungsklausel weicht von diesen zugunsten des Klägers zwingenden gesetzlichen Vorgaben ab. Sie führt in Fällen, in denen die Beklagte als [Verkäuferin](#) den Kaufpreis vereinnahmt hat, das Widerrufsrecht aber noch fortbesteht und vom [Käufer](#) und Darlehensnehmer später ausgeübt wird, dazu, dass der [Käufer](#) und Darlehensnehmer entgegen § [358 Abs. 4 Satz 5 BGB](#) eine von ihm aus eigenen Mitteln erbrachte Anzahlung auch dann nicht einreddefrei herausverlangen oder mit einem Anspruch auf Rückgewähr der Anzahlung auch dann nicht gegen einen Anspruch des Darlehensgebers auf Wertersatz aufrechnen kann, wenn er seiner gesetzlichen Vorleistungspflicht auf Rückgabe des Fahrzeugs genügt hat. Denn auch in diesem Fall dient die zunächst gegen die Beklagte begründete und im Wege des Schuldnerwechsels gegen die Darlehensgeberin fortbestehende Forderung auf Rückgewähr der Anzahlung, wenn sie nicht schon wegen einer [Vereinigung](#) von [Schuldner](#) und [Gläubiger](#) der Forderung erlischt, nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Darlehensgeberin der Sicherung aller Ansprüche der Darlehensgeberin und damit im Falle des Widerrufs auch der Sicherung eines vom [Verkäufer](#) auf die Darlehensgeberin übergeleiteten Anspruchs auf Wertersatz. Der aufgrund der Sicherungsabtretung nicht aktivlegitimierte [Käufer](#) und Darlehensnehmer müsste daher auch dann, wenn er seiner Vorleistungspflicht im Hinblick auf das [Fahrzeug](#) genügt hätte, mit der [Leistung](#) von Wertersatz wegen der Nutzung des Fahrzeugs in Vorleistung treten, ohne sich nach dem Fälligwerden seiner Forderungen aus dem Rückgewährschuldverhältnis von dieser Leistungspflicht durch eine Aufrechnung mit seinem Anspruch auf Rückgewähr der Anzahlung [befreien](#) zu können. Darin läge mit der Folge der Unwirksamkeit der [Klausel](#) eine Verschlechterung der Position des [Käufers](#) und Darlehensnehmers gegenüber den gesetzlichen Vorgaben zur Rückabwicklung verbundener [Verträge](#) nach Widerruf.

Die wegen ihrer Abweichung von der zugunsten des Klägers als [Käufer](#) und Darlehensnehmer zwingenden gesetzlichen Vorgabe ohne Wertungsmöglichkeit unwirksame formularmäßige Sicherungsabtretung sämtlicher Ansprüche gegen die Beklagte mit Ausnahme solcher aus kaufrechtlicher Gewährleistung kann nicht mit der Maßgabe aufrechterhalten werden, dass andere Ansprüche als solche aus einem Rückgewährschuldverhältnis nach Widerruf und damit solche aus einer unerlaubten Handlung der Beklagten wirksam abgetreten sind. Ein solches Verständnis liefe auf eine geltungserhaltende Reduktion hinaus, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unzulässig ist. Darauf, dass der Kläger hier seine auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) nicht widerrufen hat, sondern aus unerlaubter Handlung gegen die Beklagte vorgeht, kommt es nicht an. Die [Klausel](#) ist zu weit gefasst. Damit ist sie insgesamt unwirksam und der Kläger ohne Rücksicht auf einen Widerruf möglicher Inhaber von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung gegen die Beklagte.

Das Berufungsgericht wird nach Zurückverweisung nunmehr in der [Sache](#) zu klären haben, ob die Beklagte dem Kläger aus unerlaubter Handlung haftet.

BGH-Urteil vom 24. April 2023 – [Vla ZR 1517/22](#) - [BGH PM 71/2023](#)

Vorinstanzen:

Landgericht Stuttgart – Urteil vom 8. April 2021 – 24 O 283/20

Oberlandesgericht Stuttgart – Urteil vom 28. September 2022 – 23 U 2239/21